

## Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

|                |                      |         |       |       |
|----------------|----------------------|---------|-------|-------|
| Aktenzeichen:  | 11-bip-09458-23      |         |       |       |
| Baugrundstück: | Bippen, ~ , Berge, ~ |         |       |       |
| Gemarkung:     | Ohrte                | Grafeld | Ohrte | Ohrte |
| Flur:          | 13                   | 7       | 13    | 13    |
| Flurstück(e):  | 7                    | 29      | 12/1  | 12/2  |

Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31k BImSchG  
hier: Erhöhung der nächtlichen Schallimodi an den WEA 2, 4, 5 und 6 des Windparks Ohrtermersch

Die Antragstellerin plant die zeitlich befristete Ausnahme zur Erhöhung des Schalleistungsniveaus der WEA 2, 4, 5 und 6 gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG im Windpark Ohrtermersch. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Die beantragte Abweichung hat zur Folge, dass sich der nächtliche Schalleistungspegel der WEA 2 und 4 von 103,0 dB(A) auf 104,5 dB(A) und der WEA 5 und 6 von 101,5 auf 104,5 dB(A) erhöht, was insgesamt zu einem leichten Anstieg der nächtlichen Schallimmissionen an den Immissionsorten führt. Gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG darf sich der Schallpegel einer Anlage um maximal 4 Dezibel gegenüber dem bisher genehmigten Wert erhöhen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Erhöhung von 1,5 bzw. 3 dB(A) je WEA und ist somit zulässig.

Da die Abweichung zeitlich bis zum 15.04.2024 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt ist, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurückstehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.  
Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.09.2023  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Petzke